

Friedhofgebühren-Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., der §§ 2, 7, 22, 33 und 34 der Friedhofordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 20. November 2003 i.d.g.F., und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 14. November 2018 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofgebühren-Verordnung gilt nach den Allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 der städtischen Friedhofordnung, wonach die Stadt Bludenz bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Bludenz, EZ 859, bestehend aus den GST-NRN 1075/2, 1075/3 und einem Teilstück aus der GST-NR 1142/5 ist.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Gemeinde Bludenz – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 22 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung	
einmalige Gebühr für 15 Jahre	
Reihengräber	EUR 208,--
Familiengrab 2-fach	EUR 433,--
Familiengrab 3-fach	EUR 641,--
Familiengrab 4-fach	EUR 866,--
Familiengrab 8-fach	EUR 1.299,--
Arkade pro m	EUR 310,--
Urnennischen – Familiengrab	EUR 866,--
Arkadenplatz	EUR 1.299,--
Urnengemeinschaftsgrab	EUR 306,--
Urnensäulen	EUR 858,--
Urnenerdgrab	EUR 858,--
Engelsgrab	EUR 52,--

Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

Familiengrabstätten 2-fach belegbar	EUR 21,50-
Familiengrabstätten 3-fach belegbar	EUR 26,50
Familiengrabstätten 4-fach belegbar	EUR 32,50
Familiengrabstätten 8-fach belegbar	EUR 50,50
Urnensäulen	EUR 32,50
Urnenerdgrab	EUR 32,50
Arkaden pro m Breite	EUR 27,50

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren für Erwachsene	EUR 423,--
Bestattungsgebühren für Kinder bis zum 1. Lebensjahr	EUR 55,--
Bestattungsgebühren für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	EUR 185,--
Bestattungsgebühren für Urnen	EUR 92,--

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 49 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Aufbahrungsgebühren für jede Leiche pro Kalendertag	EUR 32,--
Aufbahrungsgebühren für Einstelleichen pro Kalendertag	EUR 46,--

(maximale Verrechnung von zwei Kalendertagen).

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) und der Friedhofordnung, §§ 29 und 34, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 10 der Friedhofordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) ist gemäß § 51 Bestattungsgesetz ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef KATZENMAYER